



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	097-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2024.RRGR.143
Eingereicht am:	08.05.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	BaK (Aebi, Hellsau) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Biodiversität im Siedlungsgebiet: Biodiversitätskonzept regional verankern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die gesetzlichen Grundlagen für eine regionale Biodiversitätsplanung im Siedlungsgebiet zu schaffen und
2. die finanziellen Ressourcen für die Initialisierung und Umsetzung einzustellen.

Begründung:

Planung ist eine Grundvoraussetzung für eine funktionierende Biodiversität im Siedlungsgebiet. Eine gesamtheitliche regionale Planung ist deshalb notwendig, um die Biodiversität zu fördern. Die Biodiversität im Siedlungsgebiet ist im Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) kein explizites Thema.

Gemäss dem Expertenbericht von Ecoplan «Biodiversität im Siedlungsgebiet» vom November 2021 hätte eine Ansiedelung der Biodiversität im RGSK das Potential, die überregionale Vernetzung positiv zu beeinflussen. Der Kanton könnte dadurch vermehrt dazu anregen, Biodiversität unter anderem zusammen mit Überlegungen zur Landschaft, aber auch im Rahmen der Regionalpolitik-Förderprogramme zu berücksichtigen, und zwar vermehrt auch im Siedlungsgebiet (siehe S. 44 Expertenbericht).

Der Bericht «Biodiversität und Versiegelung im Siedlungsraum» wurde vom Grossen Rat in der Herbstsession 2023 mit verschiedenen Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Der Grosse Rat unterstützt ebenfalls die Absicht, eine gesamtheitliche Biodiversitätsförderung voranzutreiben und die dafür notwendigen finanziellen Mittel in den Aufgaben- und Finanzplan

aufzunehmen. So hat er unter anderem eine Planungserklärung verabschiedet, die verlangt, dass die Biodiversität im Siedlungsraum auch in das RGSK einzubinden ist.

Gemäss dem geltenden Artikel 98a des Baugesetzes umfasst das RGSK die Planung und gegenseitige Abstimmung von Gesamtverkehr und Siedlung (inkl. Agglomerationsprogramm Verkehr+Siedlung). Die Erarbeitung eines Biodiversitätskonzepts fällt nicht unter den heute gesetzlich umschriebenen Inhalt. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Grundlagen können somit die Regionalkonferenzen (bzw. Planungsregionen) als Trägerinnen der RGSK nicht behördenverbindlich verpflichtet werden, Biodiversitätskonzepte zu erlassen. Um ein regionales Biodiversitätskonzept als verpflichtenden Bestandteil des RGSK zu etablieren, braucht es deshalb eine entsprechende Gesetzesänderung.

Verteiler

– Grosser Rat